

**Öffentliche Bekanntmachung
Anordnung der Verwertung sichergestellter Fahrzeuge**

Gemäß **§ 10 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HVwZG)** in Verbindung mit **§ 42 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)** ergeht folgende Anordnung:

1. Das nachfolgend beschriebene Fahrzeug wird zur Verwertung (Versteigerung oder Verschrottung) freigegeben:
 - **Fahrzeugtyp:** Anhänger
 - **Letztes Kennzeichen:** HP-O 390
 - **Standort bei Sicherstellung:** Ringstraße, Höhe Nr. 17, Biblis, Nordheim
 - **Datum der Sicherstellung:** 05.03.2026
2. Der Halter des Fahrzeugs ist verstorben. Erben konnten im Rahmen der Ermittlungen beim zuständigen Nachlassgericht nicht festgestellt werden. Ein Berechtigter für die Herausgabe des Fahrzeugs ist somit nicht bekannt.
3. Die weitere Aufbewahrung des Fahrzeugs ist aufgrund der bereits entstandenen und weiter auflaufenden Standgebühren gemäß **§ 42 Abs. 2 HSOG** unverhältnismäßig.
4. Das Fahrzeug wird nach Ablauf der Aushangfrist verwertet. Ein etwaiger Verwertungserlös tritt an die Stelle der Sache und wird nach Abzug der entstandenen Kosten für Abschleppung, Verwahrung und Bekanntmachung hinterlegt (§ 43 HSOG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einzulegen. Da die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, gilt der Bescheid mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs als zugestellt.



Gez. i. A. Kocher

